





## Impressum

Verein Ferienhort

Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien

ZVR-Zahl: 574647545

Für den Inhalt verantwortlich:

DI(FH) Johannes Ecker, Geschäftsführer

Layout: Julia Kouba

Stand: Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Basis des Kinderschutzkonzeptes	5
3. Ziele und Adressaten des Kinderschutzkonzeptes	5
Kinder und Jugendliche	5
Ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende	6
4. Gesetzeslage in Österreich	6
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	6
Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen	7
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	8
5. Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe	10
Ziel der Mitteilungspflicht	10
Wer ist mitteilungspflichtig?	10
6. Formen von Gewalt	10
Physische Gewalt (körperliche Gewalt)	10
Psychische Gewalt	10
Vernachlässigung	11
Sexualisierte Gewalt	11
Institutionelle Gewalt	12
Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	13
Gewalt in digitalen Medien	13
Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung	14
7. Präventive Maßnahmen	14
Unser Zugang - die Umsetzung	14
Allgemeine Informationen zum Campablauf	18
Aufsicht im Ferienhort	19
Grenzen im Ferienhort	22
Maßnahmen und Konsequenzen	22
Wohnsituation / Gruppenbereich	23
Weitere spezielle Regelungen	24
Beschwerdemanagement und Partizipation	27
Verhaltenscodex	29
Kinderschutzbeauftragte Person	30
Personal	30
Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit	31
8. Maßnahmen im Verdachtsfall	32
9. Implementierung des Kinderschutzkonzeptes	36
10. Evaluation und Weiterentwicklung	37

## 1. Einleitung

Der Ferienhort ist ein gemeinnütziger, unabhängiger, sozial engagierter Verein, der seit 1888 Feriencamps für junge Menschen durchführt. Gemäß unserem Leitbild sollen Kinder und Jugendliche in unseren Camps aktiv ihre Ferien mitgestalten, Gemeinschaft erleben, ihre Fähigkeiten und Talente erproben, Verantwortung für sich und andere übernehmen und somit Sozialkompetenz erwerben.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie das Schaffen eines sicheren Umfeldes hat im Ferienhort dabei schon immer oberste Priorität. Dabei steht das Handeln im Sinne des Kindeswohls und der Respekt vor der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen stets im Mittelpunkt bei sämtlichen Aktivitäten in unseren Camps.

Klare Richtlinien, besonders im Umgang mit körperlicher Nähe und zum Umgang mit Konflikten und Konfliktbewältigung, erleichtern den Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander und das Miteinander mit Erwachsenen.

Mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie geht der Verein Ferienhort eine Selbstverpflichtung ein, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und entsprechende präventive Maßnahmen innerhalb der Organisation zu schaffen, um den Ferienhort als sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

4

Für den Vereinsvorstand die Mitglieder des Exekutivkomitees

*v.l.n.r.: DI Dr. Christian Pecharda, Bereich Camps & Sozialfonds  
Ing. Stefanie Drucker, Bereich Marketing & PR  
DI Rupert Egger, Bereich Finanzen & Infrastruktur*



## 2. Basis des Kinderschutzkonzeptes

Aufbauend auf den bereits seit vielen Jahren implementierten internen Dokumenten zum Kinderschutz, wie Leitbild, Verhaltenscodex, Handbuch für Betreuer:innen und der Informationsbroschüre „Wir sind Ferienhort“, wurde dieses Kinderschutzkonzept um externe Inhalte und Vorgaben erstellt. Die Erstellung orientierte sich somit insbesondere an wertvollen Inhalten folgender Organisationen:

- Bundeskanzleramt der Republik Österreich
- Plattform Kinderschutzkonzepte
- Katholische Jungschar Österreich

Ergänzend dazu wurden im Kinderschutzkonzept des Vereins Ferienhort selbstverständlich nationale und internationale Gesetze und Konventionen im Bereich des Kinderschutzes berücksichtigt. So bildet die UN-Kinderrechtskonvention das Fundament dieses Konzeptes. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung. Als Kindeswohl kann ein stimmiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und deren Lebensbedingungen verstanden werden. Dabei gilt es auch festzuhalten, dass das Kindeswohl nicht immer auch dem Kindeswillen entspricht, weil Kinder die Konsequenzen noch nicht immer abschätzen können.

5

Einen weiteren wesentlichen Grundpfeiler dieses Konzeptes bildet eine umfangreiche Risikoanalyse mit einer Teilnehmer:innen-Zahl von rund 100 Personen. Bei der Risikoanalyse wurden sowohl ehren- als auch hauptamtliche Mitarbeiter:innen sowie Personen mit und ohne Personalverantwortung aus beiden Bereichen miteinbezogen. Den Großteil der teilnehmenden Personen bildeten dabei unsere Betreuer:innen, da diese auf Grund des direkten Kontaktes mit den Kindern und Jugendlichen am umfassendsten die Risiken in der Kinderbetreuung einschätzen können. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse zeigten einerseits, dass der Ferienhort in sehr vielen Bereichen (z.B. Verhaltenscodex, Aufsicht, etc.) des Kinderschutzes seit vielen Jahren gut aufgestellt ist und andererseits wurden auch Bereiche (z.B. Kommunikation, Evaluation, etc.) aufgezeigt, in denen es Optimierungsbedarf gibt.

## 3. Ziele und Adressaten des Kinderschutzkonzeptes

### Kinder und Jugendliche

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde entwickelt, damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen während ihrer Teilnahme an Camps und Aktivitäten des Vereins Ferienhort geachtet werden und Kinder und Jugendliche vor Gewalt jeglicher Art geschützt sind. Bei jeglichem Auftreten oder Bekanntwerden von gewalttätigen Akten, sind die jeweilig zuständigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom Verein zu treffen.

## Ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende

Die vorliegenden Standards dienen der Sensibilisierung von Mitarbeitenden in jeder hierarchischen Ebene und bieten Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien. Sie sind auch konkrete Leitlinien für den Umgang mit Verdachtsfällen.

Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen dem Schutz der Mitarbeitenden, die im Auftrag des Vereins mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen ergriffen, welche die Reputation der Person wiederherstellen.

## 4. Gesetzeslage in Österreich

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte.

6

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in Österreich in verschiedenen Gesetzen geregelt. Ihre Basis ist in der Bundesverfassung und in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die in Österreich 1992 in Kraft trat, festgeschrieben.

### Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

#### Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

## Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK). Alle Kinder auf der Welt erhielten damit verbrieft Rechte - auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung.

### Was sind Kinderrechte eigentlich?

Die Kinderrechtskonvention der UN formuliert Grundwerte im Umgang mit Kindern, über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg. Und sie fordert eine neue Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten.

### Warum gibt es Kinderrechte?

Kinder sind eigenständige Personen mit ganz speziellen Bedürfnissen und auch Rechten. Durch die Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten das Wohl der Kinder stets vorrangig zu berücksichtigen.

### Die Kinderrechtskonvention beruht auf vier Prinzipien:

#### Das Recht auf Gleichbehandlung:

Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

#### Das Wohl des Kindes hat Vorrang:

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.

#### Das Recht auf Leben und Entwicklung:

Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern.

#### Achtung vor der Meinung des Kindes:

Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.

### Die wichtigsten UN-Kinderrechte im Überblick:

#### ***Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung***

Jedes Kind hat das Recht, in allen Belangen die es betrifft, seine Meinung zu sagen. Diese Meinung muss dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend berücksichtigt werden (Art. 12 der Kinderrechtskonvention).

#### ***Recht auf Gesundheit***

Jedes Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, medizinische Behandlung, ausreichende Ernährung, sauberes Trinkwasser, Schutz vor den Gefahren der Umweltverschmutzung und vor schädlichen Bräuchen sowie das Recht zu lernen, wie man gesund lebt. Die Staaten sollen zudem sicherstellen das Mütter vor und nach der Entbindung angemessene Gesundheitsversorgung erhalten (Art. 24).

### ***Recht auf elterliche Fürsorge***

Jedes Kind hat das Recht bei seinen Eltern zu leben und von beiden Elternteilen erzogen zu werden, es sei denn dies würde das Kindeswohl gefährden (Art. 9 & 18). Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl. Die Staaten haben sie dabei aber zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung.

### ***Recht auf gewaltfreie Erziehung***

Jedes Kind hat das Recht vor Gewalt in jeglicher Form geschützt zu werden (Art. 19). In Österreich ist Gewalt gegen Kinder zudem seit 1989 gesetzlich verboten.

### ***Recht auf besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung***

Jedes Kind hat das Recht auf besondere Fürsorge, Betreuung und Förderung, falls es behindert ist (Art. 23). Zudem gelten natürlich auch alle anderen Rechte der KRK uneingeschränkt auch für Kinder mit Behinderung.

### ***Recht auf Spiel & Freizeit***

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße, aktive Erholung und freie Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).

### ***Recht auf Gleichheit***

Jedes Kind hat das Recht auf alle Rechte, egal wo es lebt, wo es herkommt, welche Hautfarbe oder Religion es hat, welche Sprache es spricht, ob es ein Bub oder Mädchen ist, ob es eine Behinderung hat und ob es arm oder reich ist (Art. 2).

### ***Recht auf Bildung***

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Die Grundschule sollte kostenlos sein. Auch weiterführende Schulen und Hochschulen sollten allen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich sein (Art. 28).

### ***Recht auf Schutz im Krieg & auf der Flucht***

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Krieg (Art. 38) und auch Kinderflüchtlinge haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe.

### ***Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung***

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen (Art. 34) und jeglicher Form der Ausbeutung (Art. 36).

## **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch**

Darin gibt es Bestimmungen zum Gewaltverbot in der Erziehung sowie zur Orientierung am Kindeswohl:

### **Rechte zwischen Eltern und Kindern § 137.**

(1) Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, gleich.

(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

### **Kindeswohl § 138.**

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere:

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Zum Gewaltverbot in der Erziehung gibt es außerdem noch Regelungen im **Schulunterrichtsgesetz** § 47. (3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

Bedeutung für den Ferienhort haben auch die **Jugendschutzgesetze**, die in Österreich auf Bundeslandebene geregelt sind. Insbesondere die Jugendschutzgesetze der Länder Wien und Salzburg.

Umfassende Informationen über die österreichische Gesetzeslage in Bezug auf Schutz vor Gewalt findet man unter: [www.gewaltinfo.at/recht](http://www.gewaltinfo.at/recht).

Diese Informationen sind aufgeteilt auf die Themenbereiche erste rechtliche Hilfe, Mitteilungspflicht, Gewaltschutzgesetz, Delikte, Anzeige, Strafverfahren, Opferrechte im Strafverfahren und Zivilrechtliche Ansprüche.

## 5. Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe

### Ziel der Mitteilungspflicht

Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen durch Einbeziehung des Wissens von Berufsgruppen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten  
Gewährleistung des Kinderschutzes und Gewährung von Hilfen für betroffene Familien.

### Wer ist mitteilungspflichtig?

Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, Horte, Einrichtungen zur außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit)

## 6. Formen von Gewalt

Wenn wir von Kinderschutz sprechen, haben wir die untenstehenden Formen von Gewalt im Blick. Im Rahmen des Kinderschutzes richten wir das Augenmerk auch auf Gewalt, die zwischen Menschen ausgeübt wird, bei der ein Machtgefälle herrscht.

Des Weiteren ist auch Gewalt (in physischer, psychischer oder sexualisierter Form) unter Kindern/Jugendlichen eine Gewaltform, die im Rahmen des Kinderschutzes Thema ist.

### Physische Gewalt (körperliche Gewalt)

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, in diesem Zusammenhang auf Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen verstanden. Dazu gehören u.a.: Schlagen, Ohrfeigen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen sowie das Herbeiführen von Krankheiten und anderes.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat und psychische Beeinträchtigungen mit sich bringt.

### Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird emotionale Misshandlung anderer verstanden.

Dazu gehören u.a. Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Minderwertigkeit oder Wertlosigkeit vermitteln sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung, rassistische Äußerungen, seelisches Quälen, emotionales Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unange-

messener Erwartungen, Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten von jungen Menschen und Kindern (Partner:innenersatz), Ausnutzung oder Korrumpierung, Stalking, anhaltend abwertende Äußerungen über Eltern oder andere Angehörige.

Auch das Nichteinschreiten bei Taten auf der Ebene der „Peer to Peer“-Übergriffe, wie zum Beispiel Mobbing und Cyber-Mobbing, zählt zur psychischen Gewalt.

### Vernachlässigung

Vernachlässigung meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung bzw. das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse, obwohl die Möglichkeit bestände, die Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional und sozial) zu befriedigen.

### Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen allgemein, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen. Wenn eine Autoritäts- oder Vertrauensperson eine Situation absichtlich plant oder herbeiführt, die dazu dient sich selbst sexuell zu erregen oder eigene körperliche Bedürfnisse zu stillen (bspw. wenn ich von jemandem ein Bussi oder eine Umarmung einfordere, um mich besser zu fühlen, diese Person aber auf gar keinen Fall will), zählt dies zu sexualisierter Gewalt. Das kann auch der Fall sein, wenn Kinder beim Waschen beobachtet werden, Kinder auf den Schoß gesetzt werden oder ähnliches.

Sexuelle Übergriffe sind immer auch Grenzverletzungen. Sexualisierte Gewalt passiert niemals zufällig. (Steiner, B., 2012)

Vielfach ist von „sexuellem Missbrauch“ die Rede. Diese Bezeichnung wird aufgrund seiner sprachlichen Problematik hier vermieden, weil sie in ihrem Wortsinn einen „sexuellen Gebrauch“ assoziiert, den es gerade auch gegenüber Kindern nicht geben kann und darf. Auch sexuelle Aktivitäten zwischen Erwachsenen sollen auf Grundlage gleichberechtigter und frei vereinbarter Beziehungen erfolgen. Niemand darf zu einem „Objekt“ degradiert werden, das zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse „gebraucht“ wird. Daher wird der Begriff der sexualisierten Gewalt bevorzugt und im Weiteren verwendet.

### Wie kommt es zu sexualisierter Gewalt?

Die Erläuterung sexualisierter Gewalt bekommt in dieser Kinderschutzrichtlinie einen besonderen Stellenwert, weil diese Form der Gewalt zum einen nicht unabsichtlich passiert und meist geplant ist, zum anderen weil Kinderorganisationen von Täter:innen dazu benutzt werden, in Kontakt mit Kindern zu kommen.

Unabhängig von der sexuellen Orientierung und dem Geschlecht kommen Täter:innen aus allen gesellschaftlichen Bereichen und Kulturen, sie leben in einer Beziehung oder sind alleinstehend.

Die Täter:innen sexualisierter Gewalt sind den Opfern meist bekannt. Der überwiegende Teil der Täter:innen kommt aus dem Familien- und Bekanntenkreis oder dem sozialen Nahraum. Täter:innen sind nicht leicht zu erkennen, manche können den Eindruck großer Kompetenz im Umgang mit Kindern erwecken. Woraus sich bei Verdachtsfällen problematischer Weise häufig Zweifel an den jeweiligen Behauptungen ergeben können.

Meistens üben Täter:innen sexualisierte Gewalt an mehreren Opfern oder über einen längeren Zeitraum aus. Täter:innen beobachten die Kinder sehr genau, bevor sie Gewalthandlungen setzen. Mit Geschenken und Ausflügen bekommt das Kind oftmals eine Sonderstellung bei dem/der Täter:in. Kinder werden meist spezifisch ausgewählt und ein besonderes Näheverhältnis zwischen Erwachsenen und Kind wird aufgebaut und angestrebt. Oftmals erfolgen bereits im Vorfeld „Vertrauens-tests“, bei denen Kindern und Jugendlichen Geheimnisse anvertraut werden, die diese nicht weiter erzählen dürfen. So kommen Schutzbedürftige später in einen Loyalitätskonflikt mit sich selbst und dem Erwachsenen. Darüber hinaus zweifeln Kindern und Jugendliche häufig an ihrer Wahrnehmung der Übergriffigkeit, die zumeist (insbes. von Täter:innen, aber auch von Personen, denen sie sich anvertrauen) abgetan und verdreht wird – zulasten des Kindes oder Jugendlichen.

Stattgefundene (strafrechtliche) Handlungen werden zu einem gemeinsamen Geheimnis erklärt. Das Kind soll schweigen, indem es massiv unter Druck gesetzt wird (durch Drohungen, Bestrafungen oder auch durch vermehrte Geschenke) und die Verantwortung für die Übergriffe wird dem Kind übertragen (bspw. durch Unterstellungen, dass es selbst dies so gewollt habe). Taten werden oftmals normalisiert und gegenüber den Kindern herabgespielt. Täter:innen wenden Manipulationsstrategien an, die die Kinder in einer Verwirrung über die große Zuneigung und die Gewalthandlung hinterlassen. Die Scham über das Erlebte und die einhergehende psychische Gewalt machen es für sie schwer, sich dazu zu äußern (und anzuvertrauen). Ausgeprägte Verhaltensänderungen von Kindern sind meist ein Hinweis auf Probleme oder besonders belastende Situationen im Leben der Kinder (diese Verhaltensänderungen gilt es mit Verdacht auf eine potentielle Gefährdung des Kindeswohls abzuklären). Sexuelle Gewalt ist eine der möglichen Ursachen dafür.

Zwischen dem ersten Verdacht und der tatsächlichen Aufdeckung nützen Täter:innen oft ihre Macht und verstärken ihre Strategien, Druck auszuüben und die Umgebung zu manipulieren, damit eher ihnen als dem Kind geglaubt wird. Das erschwert dem Kind über das Geschehene zu sprechen und sich mitzuteilen zumal es bei Versuchen des Sich-Anvertrauens häufig auf Unverständnis und Unglaubwürdigkeit im Umfeld stößt. Das Aufdecken der Situation stellt für das Kind eine enorme Belastung dar, die eine Re-Traumatisierung auslösen kann.

### **Institutionelle Gewalt**

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden und arbeitenden Menschen und ihre Bedürf-

nisse massiv eingeschränkt werden. Wenn es in der Schule etwa Hausregeln für Kinder gibt, die es ihnen verbieten, während einer Unterrichtsstunde die Toilette aufzusuchen oder sich etwas zu trinken zu holen.

### **Gewalt unter Kindern und Jugendlichen**

Gewalt unter Kindern beinhaltet physische, psychische oder sexualisierte Gewalt, ausgeführt von Kindern gegen Kinder, oftmals als Gruppentat, die nicht nur physischen und psychischen Schaden anrichtet, sondern sehr häufig einen schwerwiegenden Einfluss auf die weitere Entwicklung der Betroffenen hat. Wenn Kinder übergriffig geworden sind, liegt die Verantwortung bei den Erwachsenen, angemessen zu reagieren und solcher Gewalt vorzubeugen (u.a. im Sinne des Schutzes des Opfers). Ein bestrafender Zugang, wo Gewalt gegen Gewalt angewendet wird, führt nur zu einer Verschärfung des Problems. Da die Ursachen vielfältig sind, sind auch die Lösungen nicht einfach und schnell zu finden. Gewaltprävention muss einen langfristigen und ganzheitlichen Ansatz verfolgen.

### **Gewalt in digitalen Medien**

Kinder und Jugendliche können medial dargestellte Gewalt passiv konsumieren, Opfer von medial ausgeübter Gewalt werden oder Gewalt aktiv mit Hilfe von Medien ausüben. Manchmal geht dies auch Hand in Hand: So konsumieren Kinder und Jugendliche Bilder mit pornografischen Inhalten und schockieren damit beispielsweise Jüngere. Gewalt in digitalen Medien in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ist heute von besonders großer Bedeutung.

13

#### **Passive Mediengewalt: Konsumieren und Zusehen**

Schon sehr früh wird Mediengewalt von Kindern konsumiert - beispielsweise in Zeichentrickfilmen. Gewaltdarstellungen begegnen Kindern in vielfältiger Art und Weise: „Witzige Gewalt“ (Zeichentrickserien, Videos, lustige Spiele), nachgespielte, gestellte Gewalt (Stunts, Wrestling, nachgestellte Schlägereien), gewalthaltige Musikvideos und Songtexte, Horrorfilme und Gewalt in Spielfilmen, Pornografie (entweder mit gewalttätigen Inhalten oder dazu verwendet, um durch Herzeigen Gewalt gegen jüngere Kinder auszuüben) sowie echte, extrem brutale Gewalt (Hinrichtungen, Kriegsszenarien, Folter, Vergewaltigungen, Morde).

#### **Aktive Mediengewalt: Produzieren und Ausüben**

Auch hier gibt es vielfältige Formen: Beginnend bei Belästigungen im Internet (durch unerwünschte Werbung, anzügliche Nachrichten oder Postings) bis zu Cyber-Mobbing (absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen im Internet oder über das Handy), Happy Slapping (Prügeleien, Auseinandersetzungen und Rangeleien zwischen Jugendlichen werden gefilmt und über Internet und Handy rasant verbreitet), Sexting (erotische Fotos oder Nacktaufnahmen werden gegen den Willen der dargestellten Personen in sozialen Netzwerken verbreitet), sexuelle Belästigung und sexuelles Bedrängen, Verführen oder Ködern im Internet, „Grooming“ (Erwachsene erschleichen sich das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der - sexualisierten - Gewaltausübung; in Bezug auf Kinder ein Straftatbestand in Österreich).

## Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

## 7. Präventive Maßnahmen

### Unser Zugang – die Umsetzung

Im Ferienhort verfolgen wir ein gemeinsames Ziel mit der Umsetzung unseres Leitbildes und der Werte, die wir dabei transportieren wollen. Um hier als Betreuer:innen auch eine gemeinsame Linie zeigen zu können, haben wir einen grundsätzlichen Stil beschrieben, der uns wichtig ist, und der von allen Betreuer:innen gelebt werden soll.

### Unser Ziel:

Im Ferienhort stehen die Kinder im Mittelpunkt. Das Ziel aller Mitarbeiter:innen ist es, ihre Arbeit entsprechend unserem Leitbild so umzusetzen, dass sich die Kinder bei uns so wohl fühlen, dass sie gerne wiederkommen möchten. Kurz:

*ALLE KINDER KOMMEN WIEDER.*

### Unsere Werte:

Im Ferienhort sind uns folgende Werte in der Gemeinschaft und gegenüber einzelnen Personen wichtig:

- Sicherheit und Verantwortung
- Offenheit und Ehrlichkeit
- Toleranz und Rücksicht
- Würde und Respekt
- Ordnung und Pünktlichkeit
- Hilfsbereitschaft und Verlässlichkeit

Wir setzen diese Werte um, in dem wir miteinander wertschätzend umgehen, fordernd fördern, Leistungen anerkennen und Verantwortungen tragen und übertragen. Dabei nehmen wir unsere und die Grenzen anderer wahr und respektieren diese.



## Unser Stil:

Im Ferienhort verhalten wir uns als Betreuer:innen folgendermaßen, um unser Ziel und unsere Werte umzusetzen:

1. Betreuer:innen sind, wo die Kinder sind.
2. Betreuer:innen machen mit.
3. Betreuer:innen sind Vorbilder.
4. Betreuer:innen sind verantwortlich.
5. Betreuer:innen sind wertschätzend.
6. Betreuer:innen nehmen Kinder ernst.
7. Betreuer:innen achten das Kindeswohl
8. Betreuer:innen melden vermutete Missachtungen des Kindeswohls

### Betreuer:innen sind, wo die Kinder sind.

Wir wollen im Ferienhort als Betreuer:in mit den Kindern Ferien aktiv gestalten. Dazu müssen wir dort sein, wo auch die Kinder sind. Dazu achten wir darauf, dass wir uns in der Nähe der Kinder aufhalten, um einerseits bei Bedarf eingreifen zu können und verfügbar zu sein, andererseits aber auch eine Beziehung zu den uns anvertrauten Kindern aufzubauen und mit ihnen gemeinsam Freizeitprogramm zu veranstalten. In erster Linie sind wir bei den Kindern, die in unserem direkten Verantwortungsbereich stehen (Gruppe, Bootswesen...). Durch das konsequente Sein bei den Kindern bauen die Betreuer:innen zu den Kindern und die Kinder zu den Betreuer:innen Vertrauen und weitergehend eine pädagogische Beziehung auf – das ist nichts was von selbst passiert, sondern in das investiert werden muss. Auf dieser Basis ist es beispielsweise leichter, Kinder zum Mitmachen zu bewegen und ausgemachte Regeln einzufordern. Außerdem bekommt man von den Kindern auch ein permanent unmittelbares Feedback, ob das was man tut, den Kindern gefällt bzw. Adaptierungen bedarf. Es ist auch unsere Aufgabe, zu wissen, wie es den uns anvertrauten Kindern geht und somit umgehend darauf zu achten. Das können wir nur, wenn wir permanenten Kontakt mit ihnen halten und darauf achten, ob Veränderungen in ihrem Verhalten feststellbar sind. Aufgrund der unterschiedlichen Assessments bewusst ausgewählten Persönlichkeiten der Betreuer:innen können Kinder sich in den einzelnen Gruppen an unterschiedliche Personen wenden und so gezielte Ansprechpartner:innen für ihre Anliegen finden. Ein Team von Betreuer:innen pro Kindergruppe, welches bewusst nach Absprachen mit der Pädagogischen Leitung zusammengestellt wird, erleichtert zudem den Schutz und die Absprachen bei herausfordernden oder bedrohlichen Situationen. Ein/e Teamleiter:in in den jeweiligen Teams soll bei Notwendigkeit die Kommunikation in Richtung Pädagogische Leitung erleichtern.

15

## WIR SIND FÜR DIE KINDER DA!

### Betreuer:innen machen mit.

Wir wollen im Ferienhort die Kinder zur Teilnahme am Programm aktiv motivieren. Es ist nicht genug, Kinder auf den Sportplatz zu schicken und selbst spielen zu lassen. Durch unser gemeinsames Tun mit den Kindern fördern wir die Gemeinschaftsentwicklung der Gruppe. Dies gibt auch den Kindern die Möglichkeit,

besser miteinander in Kontakt zu kommen und Betreuer:innen können mögliche Konflikte und Differenzen schneller und direkter lösen. Zudem kann durch das Mitmachen der Betreuer:innen Mobbing-situationen vorgebeugt werden und Gruppendynamiken unter den Kindern aktiv miterlebt werden.

### ICH MACH MIT! DU AUCH?

#### Betreuer:innen sind Vorbilder.

Wir wollen im Ferienhort Vorbild sein für alle Kinder und müssen uns daher auch so verhalten. Die pädagogische Wirkung unseres Vorbildes dürfen wir nicht unterschätzen: Wenn wir von Kindern etwas verlangen, was wir selbst nicht tun würden, sind wir unglaubwürdig! So wie wir sprechen, leben (Ordnung, Pünktlichkeit, ...), mit anderen umgehen (Respekt, Wertschätzung, ...), so werden es die Kinder auch tun. Das bezieht sich auch auf Verhaltensweisen, die zwar den Kindern, nicht aber uns grundsätzlich verboten sind (Alkohol, Rauchen, ...). Dies ermöglicht Kindern auch Verhaltensweisen zu erfahren und zu erlernen, die in ihrem täglichen Leben vielleicht anders aussehen und anders gelebt werden.

### VORBILD WIRKT IMMER.

#### Betreuer:innen sind verantwortlich.

Wir wollen im Ferienhort mit Verantwortung richtig umgehen. Grundsätzlich sind wir als Betreuer:innen im Ferienhort dafür verantwortlich, dass sich die Kinder im Sinne einer Abstimmung auf ihre Bedürfnisse wohlfühlen, dass das Programm gut läuft und, dass das Inventar unversehrt bleibt. Im Ferienhort haben wir Regeln aufgestellt, die den Kindern sinnvolle Grenzen setzen. Diese Regeln ergeben sich aus dem Zusammenleben in einer Gemeinschaft, das gegenseitige Rücksichtnahme erfordert, und aus unserer Verantwortung gegenüber den Eltern und den gesetzlichen Vorgaben. Diese Regeln sind allen bekannt und werden jedes Jahr zu Beginn jedes Camps mit den Kindern besprochen sowie in jährlichen mehrfach stattfindenden Seminaren vorbereitend an die Betreuer:innen kommuniziert. Wir sind im Ferienhort für alle Kinder Betreuer:innen und haben im Bedarfsfall die Pflicht und das Recht, pädagogische Maßnahmen jedem Kind gegenüber zu setzen. Wir müssen Probleme rasch erkennen und bei deren Bewältigung helfen. Wir müssen alle Entscheidungen individuell und situationsangepasst so fällen, dass wir sie sowohl der Pädagogischen Leitung als auch den Kindern und Eltern gegenüber begründen können. Erforderliche Maßnahmen und die Vorfälle, die dazu geführt haben, werden von den BetreuerInnen nachvollziehbar dokumentiert.

### VERANTWORTUNG IST PERMANENT.

#### Betreuer:innen sind wertschätzend.

Wir wollen im Ferienhort Wertschätzung, Höflichkeit und Respekt im Umgang mit allen Personen leben. Das schafft ein angenehmes soziales Klima, das nötig ist, damit Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen. Auch wenn Kinder Regeln oder Grenzen übertreten und pädagogische Maßnahmen gesetzt werden müssen, sind

und bleiben wir wertschätzend. Wir müssen auch darauf achten, dass Kinder untereinander miteinander wertschätzend umgehen. Auf jedes Anzeichen von Mobbing oder auch jeglicher Form von Gewalt muss mit geeigneten Maßnahmen prompt und angemessen reagiert werden. Jegliche Art von körperlicher oder verbaler Gewalt hat im Ferienhort keinen Platz. Wertschätzung ist keine Frage der Sympathie. Auch wenn uns andere Personen nicht sympathisch sind, gehen wir im Ferienhort mit ihnen wertschätzend um.

## WIR ALLE SIND WERTVOLL.

### BetreuerInnen nehmen Kinder ernst.

Wir wollen im Ferienhort die Kinder als Personen, die sie sind, mit den Bedürfnissen, die sie haben, ernst nehmen. Dinge, die uns Betreuer:innen als Kleinigkeit erscheinen mögen, können für Kinder wesentliche Probleme sein. Unbedachte Äußerungen unsererseits können auf Kinder große Wirkung haben und ungewollte Reaktionen hervorrufen oder auch verletzen. Daher bedarf es reflektierter Verhaltensweisen und überlegter Äußerungen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Kinder sollen sich bei uns ernstgenommen und wohl fühlen. Wir wollen im Ferienhort Kindern Ferien ermöglichen, die zu ihnen passen. Alles was uns Kinder anvertrauen und erzählen, wird ernst genommen, insbesondere bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, und die Kinder in ihren unterschiedlichen Persönlichkeiten gesehen und wertgeschätzt.

## KINDER ERNST NEHMEN SCHAFFT VERTRAUEN.

17

### **Unsere Grundlagen guter Betreuer:innen im FERIENHORT**

#### Einheiten planen und durchführen

- Plane die Einheit so, dass sie die Kinder interessiert und diese aktiv mitmachen können.
- Plane das erforderliche Material mit ein und versorge es nach der Einheit (Vorarbeit - Nacharbeit).
- Bleibe flexibel und passe Deinen Plan den Gegebenheiten an.
- Führe die Kinder zu einem Erfolgserlebnis in Deiner Einheit.
- Leite die Einheit mit Enthusiasmus an - auch, wenn Dir gerade nicht danach ist.
- Achte darauf, dass möglichst alle Kinder eingebunden oder beschäftigt sind.

#### Umgang mit Kindern und Effektivität

- Formuliere Regeln und Abmachungen klar und für Kinder verständlich.
- Setze Konsequenzen bei Nichteinhaltung von vereinbarten Regeln.
- Sei authentisch und halte Dich selbst an Deine Regeln!
- Verliere Kindern gegenüber niemals die Beherrschung.
- Schreie Kinder niemals an.
- Finde das Gute in jedem Kind!

### Innere Einstellung und Professionalität

- Sei positiv gegenüber Kindern eingestellt.
- Sei Dir Deiner Vorbildwirkung bewusst.
- Zeige in Deinem Handeln Verantwortungsbewusstsein.
- Finde das Gute heraus und stärke es.
- Kleide Dich der Situation angemessen (z.B.: Sportgewand am Sportplatz, ...)
- Nimm das Verhalten von Kindern nicht persönlich.
- Gehe gegen das Problem vor, nicht gegen die Person.
- Konzentriere Dich auf die Belange der Kinder und deren Bedürfnisse.
- Tue Dein Bestes, gib Dein Bestes, Tag für Tag.

### Motivieren und inspirieren

- Lerne, was Dich selbst motiviert und inspiriert.
- Sei Dir bewusst, dass Dein Verhalten und Deine Laune die Atmosphäre in der Gruppe beeinflussen.
- Unternimm alles, um die Kinder zu motivieren und inspirieren.
- Gib jedem Kind das Gefühl, dass es Dir wichtig ist.
- Lobe konkret, glaubhaft, begeistert und angemessen.
- Dein Einfluss ist langanhaltend. Stelle sicher, dass er positiv ist.

### **Allgemeine Informationen zum Campablauf**

Es ist uns im Ferienhort wichtig, das Programm für die Kinder bewusst anzubieten. Die Programmgestaltung über die Dauer des Camps soll daher einer gewissen Dramaturgie folgen, die dann konkret von den Betreuer:innen im Tagesprogramm umgesetzt wird.

#### **Campablauf (unsere Dramaturgie)**

- Ankommensphase
  - gemeinsamer Start mit der Gruppe
  - in Ruhe ankommen lassen
  - eingewöhnen lassen
- Bewusste Highlights setzen
  - nicht mit Highlights erschlagen (ein kleines, ein großes Event pro Woche).
  - vor Campbeginn festgelegt und von der Pädagogischen Leitung im Grobplan koordiniert
- Bewusste Ruhephasen setzen
  - nach Highlights auch Zeit zum Entspannen einplanen
- Abschlussphase
  - Transfer der positiven Eindrücke in den Alltag einplanen
  - Camp gemeinsam abschließen

### **Tagesablauf (generell)**

Der Tag ist in 5 Einheiten mit Spiel, Sport und Spaß aufgeteilt (gruppenspezifisch bzw. gruppenübergreifend). Die Abstimmung der Gruppenprogramme erfolgt immer am Vortag in Absprache mit der Pädagogischen Leitung (Jour Fixe).

Täglich soll ein Tagesfeedback der Betreuer:innen in der Gruppe stattfinden. Dabei soll auch die Programmplanung des übernächsten Tages erfolgen. Wichtig ist hier, ein offenes Ohr für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu haben (weder Überforderung noch Langeweile erzeugen!).

### **Eckdaten:**

Es gibt 4-mal am Tag gemeinsame Treffen im Festsaal („Treff“) zwecks Informationsaustauschs und Überprüfung der Vollständigkeit.

Es gibt 4 Mahlzeiten pro Tag: Frühstück, Mittagessen, Jause, Abendessen. Der Tag für die Kinder beginnt um 7.30 Uhr mit dem Wecken. Danach Frühstück und Treff um 8:45 Uhr. Der Vormittag besteht aus 2 Programmeinheiten. Nach dem Mittagessen ist Mittagsruhe, die im Gruppenbereich verbracht wird. Zwischen den 2 Programmeinheiten am Nachmittag wird eine Jause angeboten.

Nach dem Abendessen findet noch die Abendeinheit statt, dann beginnt die Nachtruhe („Licht aus“ wird altersabhängig festgelegt). Nachtruhe ist generell von 22.00 bis 7.30 Uhr. Nach dem die Kinder im Bett sind, wird die Gruppe auf Vollständigkeit kontrolliert und der Gruppenstand ins Hauptbuch bzw. im FH-Online-manager eintragen.

Eine Absprache der jeweiligen Gruppenbetreuer:innen untereinander zu eventuellen besonderen Vorkommnissen ist erwünscht – im Bedarfsfall werden diese durch die Teamleitung an die Pädagogische Leitung weitergeleitet zur Absprache für weitere Maßnahmen.

### **Aufsicht im Ferienhort**

Für unsere Betreuer:innen besteht permanente Aufsichtspflicht. Wir sind für die Kinder im Ferienhort verantwortlich und wir beaufsichtigen sie bestmöglich rund um die Uhr.

### **Allgemeine Aufsicht:**

Betreuer:innen haben im Ferienhort **immer** Aufsichtspflicht, **auch wenn es sich um Kinder andere Gruppen handelt.**

Alle Betreuer:innen befinden sich während des Camps auf dem Ferienhort Gelände, um der Aufsichtspflicht nachkommen zu können. Ausgenommen sind die Urlaubstage der Betreuer:innen. Betreuer:innen wird empfohlen an ihren Urlaubstagen im Ferienhort Gelände nicht präsent zu sein. Die Pädagogische Leitung muss immer darüber informiert werden, wenn Betreuer:innen das Ferienhort Gelände verlassen. Auch die Kinder und Jugendlichen sind verpflichtet, sich im vorgegebenen

nen Bereich aufzuhalten, weil sie sich sonst unserer Aufsicht entziehen. (Erziehung zur Selbstverantwortung). Dieser Bereich insbesondere außerhalb der Gruppenräume wird mit den Kindern zu Beginn des Camps abgegangen und für die jeweiligen Einheiten definiert.

### **Spezielle Aufsicht:**

In speziellen Situationen im Ferienhort haben sich konkrete Arten der Aufsicht bewährt:

#### Badeaufsicht

„Badeaufsicht“ wird im Hafen beim Sprungbrett gehalten. Die Einteilung der „Badeaufsicht“ erfolgt über einen Dienstplan und wird von der Pädagogischen Leitung erstellt.

Badeaufsicht ist absolut notwendig und muss direkt am Wasser in unmittelbarer Nähe der Badenden und mit Blick auf diese durchgeführt werden! Einfach im Hafbereich stehen und nebenbei schauen genügt nicht.

Zu Beginn jedes Camps legen die Kinder eine Schwimmprüfung ab. Alle, die diese nicht bestehen, haben während dem Baden durchgehend eine Schwimmweste zu tragen.

**Schwimmen ohne Aufsicht ist für Kinder egal wo und zu welcher Zeit strengstens verboten!**

Springen im Hafbereich ist nur vom Sprungbrett gestattet (Wassertiefe ist sonst nicht ausreichend).

**Stoßen auf Stegen und Booten ist sofort zu unterbinden.**

Die Badeaufsicht am Neuen Molo oder am Alten Molo ist ein eingetragenes Gruppenprogramm und unterliegt nicht dem Dienstplan. Hierbei nehmen die jeweiligen Gruppenbetreuer:innen die Badeaufsicht wahr.

#### Essenaufsicht

Wir leiten die Kinder und Jugendlichen beim respektvollen Anstellen und Holen des Essens untereinander sowie gegenüber dem Küchenpersonal und beim Entsorgen des Geschirrs und der Essensreste an.

Auf Bekleidungsvorschriften achten: Schuhe, Hose, T-Shirt, keine Kopfbedeckung. Sportgeräte (Bälle, Tennisschläger...) jeglicher Art sind im Speisesaal verboten!

#### Geländeaufsicht

Die Aufsicht im Ferienhort Gelände ist flächendeckend. Sie ist so organisiert, dass Kinder sich zwar nicht beobachtet fühlen, aber ständig mit unserer Hilfe oder Kontrolle rechnen können und müssen.

Es gibt täglich 2x2 fix eingeteilte Geländeaufsichten (2 GA1 und 2 GA2). Die Einteilung erfolgt über einen Dienstplan und wird von der Pädagogischen Leitung erstellt.

**Geländeaufsicht 1 (GA1):** (gekennzeichnet durch ein rotes Lanyard mit Aufgaben)  
*Wer?* täglich jeweils eine Teamleitung der jüngeren und eine der älteren Kindergruppen  
*Was?* Dienstrundgänge in jeder Einheit: Tor - Terrasse - Hafen - Haus Gruppen, Festsaal - Loggia; Rückmeldung an die Pädagogische Leitung

**Geländeaufsicht 2 (GA):** (gekennzeichnet durch ein grünes Lanyard mit Aufgaben)  
*Wer?* täglich jeweils eine Gruppenbetreuer\*in der jüngeren und eine der älteren Kindergruppen  
*Was?* Für Sicherheit im Gelände sorgen; Dienstrundgänge im Gelände (mind. 1x je Einheit) machen; Bestätigung des Rundganges mittels Unterschrift im Formular in der DION bei der Pädagogischen Leitung.

Zusätzlich zur organisierten Geländeaufsicht:

**Alle Betreuer:innen im Gelände haben immer Aufsicht: Wegschauen ist keine Lösung! Permanente Aufsichtspflicht!**

#### Gruppenaufsicht

Sobald sich mehrere Kinder in der Gruppe aufhalten:

- beim Aufstehen und Zubettgehen für alle diensthabenden Gruppenbetreuer:innen
- in der Mittagspause für mindestens eine:n Betreuer:in pro Gruppe
- während der Nachtruhe für mindestens eine:n Betreuer:in pro Gruppe
- bei Schlechtwetter für mindestens eine:n Betreuer:in auch tagsüber

#### Sportplatzaufsicht

Bei der Abhaltung und Anleitung einer Einheit, müssen entsprechend der teilnehmenden Kinderanzahl ausreichend viele Betreuer:innen vor Ort sein. Die Einheit muss aufgebaut sein bevor sie beginnt (Sportgeräte, Material...).

**Prinzipiell gilt: Betreuer:innen sind dort, wo ihre Kinder sind!**



## Grenzen im Ferienhort

Betreuer:innen sind im Ferienhort immer wieder mit Situationen konfrontiert, in denen sie entscheiden müssen, ob Sie kompetent genug sind, um damit umgehen zu können, oder ob es erforderlich ist, Hilfe von außen hinzuzuziehen.

### Der Sinn des Grenzen-Setzens

- Kinder brauchen Grenzen. Sie geben ihnen Sicherheit und Orientierung, bieten Struktur und Klarheit.
- Kinder anzunehmen, ihnen zuzuhören bedeutet nicht, jeder ihrer Launen und Forderungen nachzugeben.
- Kinder zu verstehen, sich in Sorgen und Nöte hineinzudenken heißt nicht, Gewalt seitens der Kinder und Jugendlichen zu akzeptieren.

Grenzen setzen und standhafte Orientierung bieten hat nichts mit Schreien und Brüllen, mit physischer oder psychischer Gewalt, mit Herrschsucht zu tun - vielmehr mit Klarheit, Bestimmtheit, mit Haltung und Stimme, mit innerer Ruhe, Gelassenheit und gegenseitiger Achtung.

Es ist auch wichtig die Grenzen der Kinder zu bemerken, zu akzeptieren und zu berichtigen.

Grenzen setzen bedeutet auch:

- den Mut haben, zu eigenen Handlungen zu stehen,
- Mut zur Unvollkommenheit zu haben,
- Fehler zuzugeben und zu ihnen zu stehen.

22

**Sich Unterstützung zu holen, ist keine Schande**, sondern Ausdruck eines verantwortungsbewussten Umgangs mit sich selbst und dem Kind (u.a. im Sinne der Vorbildwirkung). Wenn ansatzweise Zweifel im Umgang und der Handhabung mit Grenzen aufkommen, suche Rat und vor allem den Dialog mit:

- deiner Teamleitung
- der Pädagogischen Leitung
- der Geschäftsführung
- psychologische Unterstützung

Als Betreuer:in bist du nie alleine, sondern arbeitest in einem Team, in dem gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung großgeschrieben sind.

## Maßnahmen und Konsequenzen

Betreuer:innen müssen den Kindern von Beginn des Camps an klar unsere Regeln kommunizieren und begründen. Ohne gewisse Regeln ist ein Zusammenleben in einer großen Gruppe nicht möglich, und nur wenn die Kinder die Regeln und Ihre Grenzen auch kennen, können Sie danach handeln.

Damit verbunden ist es auch wichtig, den Kindern klare Konsequenzen zu vermitteln, mit denen sie konfrontiert werden, wenn sie Regeln nicht einhalten und vor al-

lem wiederholt ihre Grenzen überschreiten. Dazu soll eine Maßnahmenleiter einen gewissen Anhaltspunkt geben, durch den es den Betreuer:innen leichter gemacht wird im Falle von Regelverstößen klar und transparent zu handeln.

### **Pädagogische Maßnahmenleiter**

Wenn Kinder einen Regelverstoß begangen haben, muss ihnen dies verständlich kommuniziert werden. Sollte sich das Verhalten nicht im gewünschten Maß verbessern, sind folgende Schritte vorgesehen:

- **Hinweis** auf den Verstoß gegen eine Regel
- Pädagogisches **Gespräch mit den Gruppenbetreuer:innen**
  - + erste Information an die Eltern
  - + Dokumentation
- Pädagogisches **Gespräch mit der Pädagogischen Leitung**
  - + Information an die Eltern
  - + Dokumentation
- **Ausschluss** aus der Hortgemeinschaft
  - + Information an die Eltern
  - + Dokumentation

Diese Maßnahmenleiter soll sowohl den Kindern als auch uns Betreuer:innen als Hilfestellung dienen, um vor der Gruppe **Transparenz und eine faire Behandlung** zu wahren. Klar ist dennoch, dass jeder Regelverstoß und jeder einzelne Fall mit pädagogischem Geschick sowie Einfühlungsvermögen behandelt werden muss und je nach Schwere des Verstoßes unterschiedlich gehandelt werden soll.

23

### **Wohnsituation / Gruppenbereich**

Die Kinder werden im Ferienhort nach Alter und Geschlecht in Gruppen eingeteilt. Die einzelnen Gruppen wohnen in Bereichen mit gemeinsamen Schlafräumen, Sanitäreinrichtungen und einem Gruppenraum. Die Gruppenbereiche (Schlafräume, Sanitärbereiche, Gruppenraum) sind Privatsphäre der Gruppen und deren jeweiligen Betreuer:innen. Dies ist von allen anderen zu respektieren.

Die Mädchen-Gruppen sind im 2. Stock untergebracht, die Buben-Gruppen im 1. Stock. Die Kinder dürfen die Gruppenbereiche anderer Gruppen ausschließlich im Beisein einer Betreuerin oder eines Betreuers nach Absprache betreten. Das Betreten des 2. Stockwerkes ist für Buben generell untersagt. Auch männliche Betreuer und Mitarbeiter halten sich daran!

Die Gruppenbereiche der Mädchen dürfen von Männern nur im Beisein einer weiblichen Betreuerin betreten werden – ausgenommen bei pädagogischen Interventionen, bei denen Gefahr im Verzug vorliegt.

### **Bekanntmachungspflicht**

Diese Regelung ist von der Pädagogischen Leitung an das Betreuer:innen-Team und von den Teamleitungen an die Gruppen klar zu kommunizieren und beim Campseminar **aktiv zur Kenntnis zu bringen!**

## Weitere spezielle Regelungen

Zu gewissen Themen gibt es spezielle Regelungen im Ferienhort, die für Kinder, aber auch Betreuer:innen im Rahmen der Vorbildwirkung gelten:

### **Alkohol:**

Betreuer:innen: Alkohol ist in Maßen erlaubt, sobald die Kinder schlafen. Eine gute Betreuung der Kinder – auch während der Nacht – muss jederzeit von jedem Betreuer gewährleistet sein (Vorbildwirkung, Aufsichtspflicht).

Kinder: Alkohol ist strengstens verboten!

### **Ausgang:**

Ausgang von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung von Betreuer:innen  
Mit Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten:

Die abholende Person meldet das Kind in der DION (Direktion) bei der Pädagogischen Leitung ab und weist sich aus. Die Pädagogische Leitung prüft die Legitimation im Ferienhort-Onlinemanager und dokumentiert den Ausgang im Tagesjournal bzw. im FH-Onlinemanager. Die Bevollmächtigung zur Abholung des Kindes muss schriftlich vorliegen.

*Ohne Erziehungsberechtigten:*

Die Erziehungsberechtigten wurden im Info-Heft „Wir sind Ferienhort!“ davon informiert, dass es auf der Basis des geltenden Jugendschutzgesetzes Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr erlaubt ist, einmal in der Woche einen halben Tag ohne Aufsicht nach St. Wolfgang zu gehen. Die Eltern wurden auch aufgefordert, kundzutun, wenn sie das nicht wollen. Halbtage pro Woche verfallen, wenn sie nicht genutzt wurden.

Jugendliche der 4 älteren Gruppen müssen diese Ausgänge und die Rückkunft bei ihren Gruppenbetreuer:innen melden. Sie müssen zumindest zu zweit ausgehen und müssen eine Ausgangsbelehrung bekommen (Pünktlichkeit, Gefahren des Straßenverkehrs, Verbote: kein Rauchen, kein Alkohol, keine Drogen, kein Sex (keine Sexualkontakte), keine Diebstähle bzw. anderweitig straffälliges Verhalten).

Für Kinder der 4 jüngeren Gruppen werden Ausgänge mit der gesamten Gruppe organisiert somit mit Anwesenheit auch der Betreuer:innen.

Ausgang mit der Gruppe

Auch der organisierte Ausgang für die ganze Gruppe soll nicht länger als einen Halbtage dauern. Vor jedem Ausgang muss eine entsprechende und altersgemäße Belehrung über das Verhalten bei Ausgängen erfolgen (Pünktlichkeit, Gefahren des Straßenverkehrs, Verbote: kein Rauchen, kein Alkohol, keine Drogen, kein Sex, keine Diebstähle).

Betreuer:innen sollen als Aufsichtspersonen vor Ort durchgehend sichtbar und präsent sein.

Es empfiehlt sich, den Kindern für etwaige Notfälle die Ferienhort-Telefonnummer und den Aufenthaltsort der Betreuer:innen vor Ort bekannt zu geben.

### **Drogen:**

Betreuer:innen: Illegale Drogen sind strengstens verboten!

Kinder: Jegliche Drogen sind strengstens verboten!

### **Rauchen:**

Betreuer:innen: Rauchen ist nur eingeschränkt möglich und soll nie vor Kindern stattfinden. Durch das Rauchen darf die Betreuung der Kinder zu keiner Zeit vernachlässigt werden. Zigaretten zu Beginn bzw. am Ende einer Einheit sind daher nicht erwünscht (Vorbildwirkung!). Der Raucherplatz muss sauber gehalten werden. Die Nachtruhe der umliegenden Schläfsäle/Zimmer muss gewährleistet sein.

Kinder: Rauchen ist generell für alle verboten! Durch das Jugendschutzgesetz (seit 1.1.2019) ist Rauchen für Personen unter 18 Jahren in Österreich untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Shishas, E-Zigaretten und Wasserpfeifen. Im Ferienhort gilt während des Camps generelles Rauchverbot für ALLE Kinder und Jugendlichen und somit auch für Jugendliche über 18 Jahren.

### **Gäste:**

Üblicherweise werden Kinder und Jugendliche, Betreuer:innen oder der Ferienhort selbst besucht. Besucher:innen sind Gäste, haben sich als solche zu verhalten und sind als solche zu behandeln.

Jeder Besuch muss bei der Pädagogischen Leitung in der DION (Direktion) gemeldet sein. Besucher:innen bekommen ein farbiges Lanyard mit der Besuchszeit (grün bis 12 Uhr, gelb bis 18 Uhr, rot bis 21 Uhr) und den 4 wichtigsten Regeln für Gäste: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Baden, keine Störung des Ferienhort-Betriebes. Diese Regeln sind zu befolgen! Bei Ablauf der jeweiligen Zeit haben sich die Gäste bei der Pädagogischen Leitung zu melden und bekommen entweder eine weitere Zeitkarte oder verabschieden sich. Nach 21 Uhr ist Ende für alle Gäste und es ist daher das Ferienhort Gelände zu verlassen.

Es besteht im Ferienhort keine Möglichkeit privat zu parken. In begründeten Ausnahmefällen kann von die Pädagogische Leitung das Parken auf einem Ferienhort-Parkplatz gestattet werden. Das Auto wird dann mit einem „Parkschein“ gekennzeichnet.

In Einzelfällen kann die Pädagogische Leitung Gästen eine Essenseinladung aussprechen. Eine Übernachtung im Ferienhort ist Besucher:innen nicht gestattet. Gäste müssen sich rechtzeitig um ein Quartier außerhalb kümmern.

### **Sexualität:**

Betreuer:innen: Zwischenmenschliche Beziehungen sind nicht verboten, dürfen aber den Campablauf und die anderen Betreuer:innen nicht stören. Die Arbeit im Team ist vorrangig, ein Zurückziehen in traute Zweisamkeit ist daher kontraproduktiv.

Kinder: Partnerschaftliche Beziehungen sind für die Gemeinschaft mitunter störend und sollten daher möglichst auf die Zeit nach dem Camp verschoben werden.

Unsere einheitliche Linie diesbezüglich ist auf 2 Plakaten vorgegeben (für jüngere und für ältere):

Für ältere (Gruppe 3,4,7,8):

Zuneigung zu zeigen ist im FERIENHORT O.K.!

Sexuelle Kontakte können wir hier nicht verantworten!

Für jüngere (Gruppe 1,2,5,6):

Sich zu verlieben ist im FERIENHORT O.K.!

Verliebt zu sein ist hier nicht Alles!

### **Erläuterungen für den Umgang mit Sexualität im Ferienhort:**

Wir gehen unabhängig von der sexuellen Ausrichtung wertschätzend und respektvoll miteinander um. Unsere Regeln betreffen alle gleichermaßen und dienen primär dem Schutz der eigenen Sexualität und Intimsphäre.

Es gibt viele Möglichkeiten der Beschäftigung im Ferienhort (Abenteuer, Bootsweesen, Kultur, Sport). Sexualität ist während der Zeit, die wir mit den Kindern verbringen, nicht das Hauptthema und wir treiben das Thema nicht aktiv voran.

Wenn sich Kinder mit Themen der Sexualität an uns wenden (z.B.: 1. Periode, Liebeskummer, ...) nehmen wir das ernst und geben unaufgeregt Unterstützung oder Auskunft.

Wenn Regelverstöße durch Kinder auftreten, gehen wir diskret mit den Vorkommnissen um und durchlaufen die pädagogische Maßnahmenleiter. Die Kommunikation nach außen lassen wir jedenfalls über die Pädagogische Leitung (oder in schwierigen Fällen über das Exekutiv Komitee) laufen.

Unter sexuellen Kontakten verstehen wir, wenn sich 2 Personen so nahekommen, dass die eine Person in die andere eindringt (sei es mit Händen, Zunge, unabhängig von der jeweiligen Körperöffnung). Zungenkuss, Petting, Geschlechtsverkehr gehen zu weit.

### **Grenzfälle:**

In unserem täglichen Handeln kann es immer wieder zu Situationen kommen, welche für einen selbst als harmlos erachtet werden, aber für andere Beteiligte oder Außenstehende anders interpretiert werden können.

### Berührungen

Berührungen sind im Umgang miteinander unvermeidlich. Als Betreuer:in ist es allerdings notwendig, dass du Berührungen mit Kindern auf ein notwendiges Minimum reduzierst und diese für alle Beteiligten eindeutig sind. So ist ein Handschlag zur Begrüßung in Ordnung, eine Umarmung geht in den meisten Fällen zu weit.

Manche Berührungen sind notwendig: wie z.B.: Sichern bei Turnübungen, Erste Hilfe, Versorgung in der Krankenstation oder Beruhigung einer aufgebrachten Person. Stelle dabei allerdings sicher, dass die Berührung in der entsprechenden Form für das Kind in Ordnung ist, indem du Berührung ankündigst, beschreibst und das Kind der Berührung zustimmt bzw. diese auch ablehnen kann. Orientiere dich nicht an den eigenen Bedürfnissen/Gewohnheiten, sondern daran, was die Kinder bzw. Jugendlichen brauchen oder wollen. Umgekehrt ist es genauso wichtig, dass du klar kommunizierst, wenn für dich Berührungen, speziell auch von Kindern, zu weit gehen bzw. unangenehm sind. Dabei achte auch auf deine eigenen Grenzen. Im Zweifelsfall, besser einmal zu oft „Nein“ sagen.

Achte darauf, dass die Berührungen dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angemessen sind (sehr junge Kinder brauchen eine andere Form von Nähe als Jugendliche (bspw. auch in Heimwehsituationen, wenn sie Trost suchen).

#### 1 zu 1 Situationen

Achte zu jeder Zeit die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen und halte dich nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Raum auf, außer unsere Betreuungstätigkeit erfordert dies (z.B.: wenn ein Kind traurig, krank oder verletzt ist). Ist eine derartige 1-zu-1-Situation erforderlich, achte ich immer auf Transparenz (d. h.: Tür offenlassen, dem Team Bescheid geben etc.).

### **Beschwerdemanagement und Partizipation**

Kinder und Jugendliche brauchen die alltägliche Erfahrung, dass sie gehört und ernst genommen werden, um im Ernstfall den Mut aufzubringen, sich zu beschweren oder jemandem von Gewalterfahrungen oder Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu erzählen.

Daher sind Partizipation und Beschwerdemanagement untrennbar verbunden. Im Kleinen ebenso wie im Großen sollen Kinder mitgestalten können. Mitgestaltung durch Kinder ist unter anderem wichtig bei der Programmgestaltung.

Voraussetzung für eine gut gestaltete Partizipation ist die Verständigung der Erwachsenen darauf, in welchen Bereichen und inwieweit die Kinder mitbestimmen, mitgestalten oder selbst bestimmen können. Meinungen und Wünsche von Minderheiten müssen dabei gut geschützt werden.

Speziell gestaltete Programmpunkte zu Fragen, wie und wo Kinder ihre Vorstellungen in das Gruppenleben einbringen können, ermutigen die Partizipation der Kinder.

Beschwerden können sich auf die oben genannten Bereiche beziehen, ebenso auf das Verhalten anderer Kinder oder auf Verhalten/Entscheidungen von Erwachsenen.

Offenheit für Beschwerden fängt bei der alltäglichen Beziehungsgestaltung, bei der Begleitung und Ermutigung zum Einbringen an und wird unterstützt von Verfahren wie Beschwerdebriefkasten (mit Möglichkeit der anonymen Meldung), Beschwerdewand, oder anderen Methoden. Auch eine Namensnennung auf dem jeweiligen Brief ist möglich bzw. ist auch im Vorfeld mit den Kindern/Jugendlichen zu besprechen, wann eine solche sinnvoll bzw. notwendig ist.

Die Beschwerden werden von der kinderschutzbeauftragten Person aufgenommen und bearbeitet (sei es individuell oder gruppenintern). So erfahren die Kinder, dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden und dass sie mit ihren Bedürfnissen gehört werden. Eine abschließende Reflexion unterstützt die positive Erfahrung der Kinder im Umgang mit Beschwerden.

Telefonnummern und (Mail-)Adressen interner und externer Anlaufstellen für Unterstützungsmaßnahmen sollen an einer oder mehreren Stellen so angebracht werden, dass sie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene prominent sichtbar sind. Als interne Anlaufstellen sind jedenfalls die Pädagogische Leitung, die Geschäftsführung sowie die Ombudsstelle zu nennen. Beschwerden an die Ombudsstelle können entweder per Mail an [ombudsstelle@ferienhort.at](mailto:ombudsstelle@ferienhort.at) oder anonym über das Formular auf der Vereinshomepage [www.ferienhort.at](http://www.ferienhort.at) geschickt werden. Bei Bedarf stellt der Ferienhort den Kontakt zu Psycholog:innen (Psycholog:innen beider Geschlechter je nach Thema) für ein kostenloses Erstberatungsgespräch her.

Als externe Anlaufstellen in Krisensituationen stehen folgende Organisationen zur Verfügung:

28

Verbrechensopferhilfe Weisser Ring: <https://www.weisser-ring.at/>

Kinderschutzzentrum Die Möwe: <https://www.die-moewe.at/>

die Boje – Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen:  
<https://www.die-boje.at/>

Kriseninterventionszentrum: <https://kriseninterventionszentrum.at/>

Sozialpsychiatrischer Notdienst (0-24h): Tel. 01 / 31 330

Telefonseelsorge (0-24h): Tel. 142

Rat auf Draht (0-24h, für Kinder und Jugendliche): Tel. 147

Sorgentelefon für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Mo-Sa 14-18h):  
Tel. 0800 / 20 14 40

Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg: <https://www.kija-sbg.at/>

Institut für Frauen- und Männergesundheit: <https://www.fem-men.at>

Männerberatung: <https://www.maenner.at/>

Courage (Partner:innen-, Familien- und Sexualberatungsstelle):  
<https://www.courage-beratung.at>

## Verhaltenscodex

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins Ferienhort übernehmen im Ferienhort Verantwortung für Campteilnehmer:innen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie für Kollegen und verpflichten sich daher:

- die **Würde** aller Campteilnehmer:innen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, sowie meiner Kollegen im Ferienhort zu **respektieren**, unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken.
- alle Campteilnehmer:innen, insbesondere Kinder und Jugendliche, sowie meine Kollegen:innen im Ferienhort **fair zu behandeln**.
- **keinerlei** physische und psychische **Gewalt** gegenüber den Campteilnehmern:innen, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, sowie meinen Kollegen im Ferienhort anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexuelle Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten.
- die **persönlichen Grenzen** und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der Campteilnehmer:innen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, sowie meiner Kollegen im Ferienhort zu achten und mich dementsprechend respektvoll zu verhalten.
- die **Eigenverantwortlichkeit** und die Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen im Ferienhort zu unterstützen.
- Campteilnehmer:innen, insbesondere Kinder und Jugendliche, sowie meine Kollegen im Ferienhort zu sozialen und fairen Verhalten sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit Natur und der Mitwelt anzuregen.
- anzuerkennen, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen im Ferienhort oberste Priorität haben.

29

Durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung unserer Vorbildfunktion wirken wir negativen Entwicklungen entgegen. Bei Überforderung oder Unklarheiten wenden wir uns an die Pädagogische Leitung bzw. den Geschäftsführer des Vereins.

Zu diesem Verhalten bekennen wir uns per Unterschrift!



## Kinderschutzbeauftragte Person

Unmittelbar nach der Implementierung des Kinderschutzkonzeptes wird die Rolle der Kinderschutzbeauftragten Person DI(FH) Johannes Ecker, Geschäftsführer des Vereins Ferienhort, übernehmen. Dabei wird er von zwei externen Psychologinnen unterstützt. In weiterer Folge ist angestrebt, dass ein Duo aus einer Frau und einem Mann diese Rolle übernehmen, welche sowohl im hauptamtlichen als auch ehrenamtlich Bereich des Vereins eingesetzt sind, um sowohl eine Geschlechterverteilung als auch eine Funktionszuordnung zu gewährleisten.

### Kontakt

DI(FH) Johannes Ecker  
E-Mail: johannes.ecker@ferienhort.at  
Tel.: 0664 / 3445682  
Ried 1, 5360 St. Wolfgang

## Personal

### Auswahl

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie das Schaffen eines sicheren Umfeldes hat im Ferienhort immer oberste Priorität. Dabei steht das Handeln im Sinne des Kindeswohls und der Respekt vor der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen stets im Mittelpunkt bei sämtlichen Aktivitäten in unseren Camps.

Voraussetzung sowohl für eine hauptamtliche als ehrenamtliche Mitarbeit im Ferienhort (in unterschiedlichen Funktionsbereichen) sind:

- die Bereitschaft in einem Team für eine gute Sache zu arbeiten,
- das verbindliche Bekenntnis zu Leitbild und Verhaltenskodex des Vereins Ferienhort,
- sowie ein tadelloser Leumund, welcher durch die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nachgewiesen wird.

Bewerber:innen für die Funktion „Betreuer:in“, die somit im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, durchlaufen ein eintägiges Assessment-Center. Hierbei werden sie auf ihre grundsätzliche und im speziellen auf ihre pädagogische Eignung für die Tätigkeit als Betreuer:in im Ferienhort im Rahmen von Einzel- und Gruppenaufgaben sowie Interviews überprüft.

Unsere ehrenamtlichen Betreuer:innen werden während der Camps von zwei professionellen Psychologinnen beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen und durch die Möglichkeit zu Supervision unterstützt (während der Campzeiten auf Abruf).

### Schulungen

Klare Richtlinien, besonders im Umgang mit körperlicher Nähe und zum Umgang mit Konflikten und Konfliktbewältigung, erleichtern den Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander und das Miteinander mit Erwachsenen. In regelmä-

Bigen Schulungen werden unsere sorgfältig ausgewählten Mitarbeiter:innen und Betreuer:innen darauf sensibilisiert.

## Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Die folgenden Richtlinien dienen als ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich sowohl bei der internen als auch bei der externen Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass dies altersadäquat stattfindet und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch die berichterstattende Person selbst oder im Vorfeld durch die Projektmitarbeitenden geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuenden.
- Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten.
- Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen und kulturellen Umfelds.
- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbietern seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderen:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder/Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte die berichterstattende Person die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

## 8. Maßnahmen im Verdachtsfall

### Empfehlungen im Krisenfall

Wenn sich ein Kind oder eine jugendliche Person an dich wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe meldet, dann:

- reagiere **unaufgeregt** und mit Bedacht.
- versichere dem Kind bzw. der jugendlichen Person, dass es/sie **richtig gehandelt** hat, indem es/sie dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind bzw. die jugendliche Person, was es/sie sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie befürchtet.
- **nimm das Gesagte ernst** und versuche zu verstehen, was das Kind bzw. die jugendliche Person sagen will.
- **dränge** das Kind bzw. die jugendliche Person **nicht** sich an Ereignisse zu erinnern und vermeide daher detaillierte Nachfragen!
- **versprich** dem Kind bzw. der jugendlichen Person **nicht, das Erzählte geheim zu halten**. Denn bei Kindeswohlgefährdung sind weitere Schritte zu ergreifen!
- **vermeide Suggestivfragen**, du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- stelle **keine Vermutungen** an, sondern höre genau zu, was und wie das Kind bzw. die jugendliche Person berichtet.
- stell sicher, dass das Kind bzw. die jugendliche **Person in Sicherheit** ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ärztinnen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt. Auch psychische erste Hilfe kann z.B. bei Traumatisierung notwendig werden, bspw. in Form von Panikattacken, etc.)

- **dokumentiere die Aussagen** aus dem Gespräch schriftlich (und bestenfalls in direkter Rede) und wende dich rasch an die kinderschutzbeauftragte Person.
- versuche weiterhin, den **Kontakt** zum Kind bzw. zur jugendlichen Person zu **halten** und es/sie nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- wende Dich an die **kinderschutzbeauftragte Person**, die (gemeinsam mit der Leitung, wenn vorhanden bzw. einer Prozessbegleiterin) entscheiden wird, **welche Behörden informiert werden müssen** (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft).

### **Irritationen**

Irritationen sind begleitet von einem „komischen“ Gefühl, eventuell gepaart mit dem Gedanken: „Es wird schon gute Gründe geben“. Dieses Bauchgefühl, das Situationen unpassend erscheinen lässt, ist oft der erste Hinweis auf Grenzverletzungen und jedenfalls ernst zu nehmen ohne zu dramatisieren, Irritationen sind im täglichen Miteinander unausweichlich. Jetzt geht es darum. Eine sachliche, unaufgeregte und proaktive Klärung einzuleiten. In einer offenen Gesprächs- und Reflexionshaltung wird die Irritation klar benannt, ohne sie zu kriminalisieren.

*Was ist zu tun?*

### Sachliches Benennen statt Verleumdung

Im Bereich der Irritationen werden die Inhalte der Beschwerden oder Beobachtungen geklärt, etwaiges problematisches Verhalten benannt, Veränderungen eingefordert und begleitet. Es sollen keine Vorverurteilungen getroffen oder Absichten unterstellt werden.

Die Sorge vor ungerechtfertigter Beschuldigung, Rufschädigung oder gar rechtlichen Konsequenzen von Verleumdung hält viele Menschen davon ab, grenzverletzendes Verhalten anzusprechen oder an Vorgesetzte zu melden. Dabei ist es gar nicht notwendig, diesbezüglich Mutmaßungen anzustellen. Ziel ist, das beobachtete Verhalten anzusprechen oder weiter zu melden und dazu fachlich pädagogisch Position zu beziehen, ohne in den Sachverhalt etwas hinein zu interpretieren oder jemanden Dinge zu unterstellen.

### **Vager Verdacht**

Bei einem vagen Verdacht sind Anzeichen vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem „eigenartigen Bauchgefühl“ oder ungewöhnlichen Handlungen. Die auffälligen Symptome sind nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen unter Umständen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen können. Zu vagen Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die, aus welchen Gründen auch immer, als unsicherer Informationsquelle erscheinen.

*Was ist zu tun?*

Es kann hilfreich sein, alle Verdachtsmomente zu dokumentieren und zu prüfen, ob es sich um vage oder konkrete Hinweise handelt. Es ist sinnvoll, alle Beobachtungen mit Datum sowie einen Vermerk, in welcher Situation die Beobachtung stattgefunden hat, zu dokumentieren. Beispielsweise ob andere Personen anwesend waren oder auch ob unklare Verletzungen vorgefallen sind. Gedächtnisprotokolle können für den weiteren Schutz des Kindes wesentliche sein! Ein Gespräch mit vertrauenswürdigen Kolleg:innen oder/und mit einer professionellen Beratungseinrichtung kann bei der Einschätzung, ob ein Verdacht vage oder konkret ist, weiterhelfen.

Bei vagem Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln, bevor Schritte der Intervention gesetzt werden.

Auch dies sollte dokumentiert werden und ebenso, wann welche zusätzlichen Fachkräfte als Unterstützung beigezogen wurden. Gleichfalls sollte überlegt werden, wer der betroffenen Person als mögliche Vertrauensperson zu Seite gestellt werden kann.

### **Konkreter Verdacht**

Bei einem konkreten Verdacht gibt es eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (klare spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial, etc.) oder tatsächliche Grenzverletzungen gegenüber dem Kind.

Damit in Verdacht als konkret bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung eine betroffene Person erleidet und von wem diese ausgeht. Bei einem konkreten Verdacht kommen verschiedene Personen auf Grund der vorliegenden Hinweise vermutlich zu der gleichen Einschätzung.

*Was ist zu tun?*

Eine unmittelbare Konfrontation des oder der Täter:in mit Anschuldigungen ist kontraproduktiv. Es besteht die Gefahr, dass mögliche Zeug:innen manipuliert und/oder unter Druck gesetzt werden. Zur Unterstützung soll eine geeignete Beratungsstelle hinzugezogen werden, mit der gemeinsam das weitere Vorgehen geplant wird.

Im Falle einer unmittelbar beobachteten Grenzüberschreitung (z.B. durch Beobachtung einer sexualisierten Gewalt) ist das Wichtigste, die Situation sofort zu beenden. Dem oder der Täter:in soll klar sein, dass solch ein Verhalten nicht akzeptiert wird. Dann sollte man sich der betroffenen Person zuwenden, um zu klären, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Es geht darum, für Sicherheit zu sorgen und die kinderschutzbeauftragte Person zu informieren. Die nächsten Schritte werden von der kinderschutzbeauftragten Person in Abstimmung mit einer entsprechenden Beratungsstelle geplant.

## Maßnahmenleiter im Verdachtsfall

### Eingang einer Verdachtsmeldung

Meldung wird unverzüglich an die kinderschutzbeauftragte Person übermittelt

In **ALLEN FÄLLEN** führt die kinderschutzbeauftragte Person die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die kinderschutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

### Wer meldet einen Verdacht?

Betreuer:in / Mitarbeiter:in hat einen Verdacht

Kind / Jugendliche selbst vertraut sich an

Der Ferienhort wird von Dritten über einen Verdacht informiert

**Interner Verdacht** Verdacht betrifft  
Betreuer:in / Mitarbeiter:in / Funktionär:in

**Verdacht erhärtet**  
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung

**Verdacht entkräftet**  
Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen

**a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz**

- Gespräch mit der/dem Mitarbeiter:in
- Interne Konsequenzen

**b) Bei strafrechtlicher Relevanz**

- Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe
- Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft

**Externer Verdacht**

Verdacht bezieht sich auf Personen / Organisationen außerhalb der Zuständigkeit und/oder Verantwortung des Ferienhorts.

**Gespräch mit der mit der Person oder kinderschutzbeauftragten Person bzw. der Leitung der Organisation**

- Hilfe für das Kind sicherstellen
- an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe)
- Gefährdungsmeldung bei der Kinder- und Jugendhilfe

### Checkliste im Verdachtsfall

Wenn Du Zweifel hast, ob Du einen Verdacht auf Gewalt an einem Kind/Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung, schädliche Praktiken, Kinderhandel, etc.) melden sollst, kann diese Checkliste dir bei der Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest du Zeuge bzw. Zeugin von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?		
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?		
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?		
<b>Trifft deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?</b>		
Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden		
Ein Kind/Jugendlicher/r könnte physisch misshandelt werden		
Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden		
Ein Kind/Jugendlicher/r könnte sexuell misshandelt werden		

36

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt jeglicher Art geschützt werden kann.

## 9. Implementierung des Kinderschutzkonzeptes

Die Implementierung des Kinderschutzkonzeptes startet im April 2023.

- Das Kinderschutzkonzept wird an alle Funktionäre sowie an alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen verteilt.
- Das Kinderschutzkonzept wird auf der Vereinshomepage [www.ferienhort.at](http://www.ferienhort.at) veröffentlicht.
- Informationen zur Implementierung des Kinderschutzkonzeptes werden auf den, vom Verein Ferienhort genutzten, Social-Media-Kanälen gepostet.
- Eltern erhalten regelmäßig Informationen zum Kinderschutzkonzept (u.a. beim jährlichen Eltern-Informationsabend sowie über Aussendungen).
- Kinder und Jugendliche werden über die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes altersadäquat informiert (Stichwort: Kinderrechte)
- Vereinsmitglieder erhalten bei Generalversammlungen und via Newsletter



## Monitoring & Evaluation

Monitoring und Evaluation sind unterschiedliche Arten, um Daten im Zuge einer Wirkungsanalyse zu erfassen und auszuwerten. Monitoring und Evaluation werden - verkürzt als M & E - oft in einem Atemzug genannt, und beide erfüllen wichtige Aufgaben im Rahmen der wirkungsorientierten Projektsteuerung. Gleichwohl sind sie aber unterschiedlich und keineswegs dasselbe, nur ein bisschen anders.

- Monitoring meint das regelmäßige Erheben von Daten mit dem Ziel, sowohl die Projektfortschritte als auch die Einhaltung von Qualitätsstandards zu überprüfen. Das Monitoring eignet sich vor allem dazu, Inputs - also in das Projekt investierte Ressourcen wie bspw. Zeit, Geld, Personal etc. - und Outputs - die aus dem Projekt resultierenden Angebote und Leistungen, also bspw. Schulungen, Spielnachmittage, Coachings - sowie leicht erhebbare Wirkungen zu erfassen. Schwerer zu erfassende Daten werden dagegen meist mittels einer Evaluation erhoben. Verraten beispielsweise die im Monitoring gewonnenen Daten, dass ein Projekt nicht wie geplant läuft, lässt sich mittels einer Evaluation feststellen, warum das so ist.
- Eine Evaluation betrachtet und bewertet Prozesse, Ergebnisse und erzielte Wirkungen. Sie fußt auf den Daten des Monitorings.

Hierfür werden durchzuführende Aufgaben in allen Ebenen bzw. Bereichen des Ferienhorts definiert und nach einem Jahr der Stand der Umsetzung erhoben.

Die Evaluation soll dabei einerseits vereinsintern und andererseits in regelmäßigen Abständen extern durch fachlich qualifizierte Personen bzw. Organisationen erfolgen.

38



ENDE!